



Haustarif „Bündel Pfälzer Bergland“ (kurz: HT PBL)

Tarifbestimmungen - Stand: 01.01.2021

**DB Regio Bus Mitte GmbH (nachfolgend „DRM“ genannt)
Erthalstraße 1
55118 Mainz**

Tarifbestimmungen

1. Geltungsbereich	3
2. Tarifsysteem.....	3
3. Fahrpreis	3
3.1 Fahrpreisermittlung.....	3
3.2 Kinder.....	3
4. Einzelfahrscheine	3
5. Mehrfahrtenkarten	4
6. Tages-Karten.....	4
7. 3-Tages-Karte	4
8. Zeitkarten	5
8.1 Allgemeine Regelungen.....	5
8.1.2 Räumlicher Geltungsbereich.....	5
8.2 Wochenkarten Jedermann.....	5
8.3 Wochenkarten im Ausbildungsverkehr.....	6
8.4. Monatskarten Jedermann	7
8.5 Monatskarten im Ausbildungsverkehr	8
8.7 Jahreskarten.....	8
9. Besondere Fahrpreise/Fahrscheine.....	11
9.1 Gruppen	11
9.2 Schwerbehinderte.....	12
9.3 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten	12
9.4 Prüf- und Kontrollpersonal	12
9.5 Tiere	12
9.6 Sachen	13

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf ausgewählten Linien der Bündel Pfälzer Bergland (Los 3) und Pfälzer Bergland (Los 4) **ausschließlich** für verbundraumübergreifende Fahrten. Diese Linien sind:

- Linie 267: Lauterecken – Hoppstädten - Herrensulzbach
- Linie 292: Baumholder – Freisen – Kusel
- Linie 290: Kusel – Baumholder [Ruftaxi]
- Linie 360: Lauterecken – Langweiler - Fischbach (Weierbach) [Ruftaxi]

2. Tarifsysteem

Für die Preisbildung ist der jeweilige Linienverlauf in Flächenzonen (Waben) eingeteilt.

3. Fahrpreis

3.1 Fahrpreisermittlung

(1) Fahrpreise und deren Stufe ergeben sich aus der Fahrpreistafel, die für jede der in Punkt 1 genannten Linien als Anlage beigefügt ist (Anlage Fahrpreistafeln). Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der durchfahrenen Waben. Waben, die bei einer Fahrt mehrmals berührt werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

(2) Beginnt oder endet eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Wabengrenze liegt, so zählt diese Haltestelle zu der Wabe, in der die Fahrt durchgeführt wird.

(3) Wird während einer Fahrt eine Wabengrenze berührt, wird (2) analog angewendet.

3.2 Kinder

Die in der Fahrpreistafel angegebenen Fahrpreise für Kinder gelten für Kinder bis 14 Jahre (einschließlich). Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres werden in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson (Ticketinhaber) kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen von diesen Bestimmungen für bestimmte Fahrscheinangebote sind jeweils gesondert aufgeführt.

4. Einzelfahrschein

(1) Einzelfahrschein gelten für eine Fahrt. Sie sind zu entwerfen, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben werden (§ 6 Beförderungsbedingungen). Entwertete Einzelfahrschein sind nicht übertragbar. Umweg-, Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Fahrschein drucker und Entwertergeräte können abweichend entwerfen.

(2) Das Zusammensetzen des erforderlichen Fahrpreises durch Entwertung mehrerer Einzelfahrschein ist unzulässig.

(3) Einzelfahrscheine gelten ab Entwertung:

in der Preisstufe 1: 60 Minuten

in der Preisstufe 2: 90 Minuten

in den Preisstufen 3–5: 180 Minuten

Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der Geltungsdauer zulässig. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

5. Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden in Form von fünf zusammen zu erwerbenden Einzelabschnitten für bestimmte Preisstufen verkauft. Mehrfahrtenkarten sind vor Fahrtantritt zu entwerten. Die Bestimmungen zu den Einzelfahrscheinen gelten entsprechend.

6. Tages-Karten

(1) Die Tages-Karte gilt für

- bis zu fünf gemeinsam reisende Personen oder
 - eine Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und maximal eine weitere zahlungspflichtige Person.
- Kinder bis einschließlich 5 Jahren entsprechend Ziffer 3.2 werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt.

(2) Die Tages-Karte ist zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben wird (§ 6 Beförderungsbedingungen). Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Tages-Karte angegeben werden. Im Falle von Reisenden die mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln reisen, ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

(3) Die Tages-Karte wird für 3 Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte entwertet worden ist. Es werden Fahrkarten für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:

- bis zu 3 Preisstufen
- bis zu 5 Preisstufen

(4) Die Tages-Karte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Tages-Karte gilt vom Zeitpunkt der Entwertung bis 3:00 Uhr des Folgetages. An Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen gilt die Tages-Karte bis 6:00 Uhr des Folgetages.

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

7. 3-Tages-Karte

(1) Die 3-Tages-Karte gilt für eine Person.

(2) Die 3-Tages-Karte ist zu entwerten, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben wird (§ 6 Beförderungsbedingungen).

(3) Die 3-Tages-Karte wird für 3 Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die Wabe bestimmt, in der die Karte entwertet worden ist. Es werden Fahrkarten für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:

- bis zu 3 Preisstufen
- bis zu 5 Preisstufen

(4) Die 3-Tages-Karte berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer.

Die 3-Tages-Karte gilt ab Entwertung und an den zwei auf den Entwertungstag folgenden Tagen bis 3 Uhr des dritten Tages, der auf den Entwertungstag folgt.

8. Zeitkarten

8.1 Allgemeine Regelungen

8.1.1 Gestaltung

(1) Zeitkarten bestehen grundsätzlich aus einer Wertmarke und der zugehörigen Kundenkarte. Bestimmte Zeitkarten vereinen die Funktionen von Wertmarke und Kundenkarte auf einem Trägermedium.

Die Wertmarke gilt nur mit einer entsprechenden Kundenkarte. Auf die Wertmarke ist die Nummer der Kundenkarte unverzüglich mit Tinte oder Kugelschreiber einzutragen.

Die Kundenkarte enthält den räumlichen Geltungsbereich, den Namen, den Vornamen und die Anschrift des Kunden und muss, außer bei Jahreskarten mit Lichtbild, vom Inhaber unterschrieben werden. Die rechtmäßige Benutzung ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises, gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift, nachzuweisen. Im Übrigen gilt § 8 der Beförderungsbedingungen. Bei Änderung des räumlichen Geltungsbereiches, Unleserlichkeit, starker Verschmutzung oder Beschädigung ist die Kundenkarte zu erneuern.

(2) Der Fahrgast hat die Zeitkarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

8.1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausgabestelle trägt in die Kundenkarte den räumlichen Geltungsbereich in Form der Wabenummern nach Angaben der vom Fahrgast genannten Fahrtstrecken ein. Die dabei benutzten Fahrwege sind mit den entsprechenden Wabenummern in die Kundenkarte einzutragen. Bei unterschiedlicher Wabenzahl ist der längere Weg zu bezahlen. Innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs berechtigen Zeitkarten zu beliebig häufigen Fahrten.

8.2 Wochenkarten Jedermann

Wochenkarten sind nicht übertragbar.

8.2.1 Zeitliche Geltung

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12:00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

8.2.2 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von Ziffer 8.3 abweichende Mitnahmeregelung.

8.2.3 Erstattung

Es gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt.

8.3 Wochenkarten im Ausbildungsverkehr

8.3.1 Allgemein

Es gilt Ziffer 8.2 der Tarifbestimmungen.

8.3.2 Berechtigte

Wochenkarten im Ausbildungsverkehr werden ausgegeben an:

(1) Berechtigte Personen sind:

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres

- a) Schülerinnen und Schüler sowie Studierende öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen, berufsbildender Schulen, Einrichtungen des zweiten Bildungsweges sowie Hochschulen oder Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Heimvolkshochschulen;
- b) Personen, die Schulen in freier Trägerschaft oder sonstige private Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife oder des qualifizierten Sekundarabschlusses I besuchen;
- d) Austauschschülerinnen und Austauschschüler;
- e) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- f) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- g) Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
- h) Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärterin oder Beamtenanwärter im Vorbereitungsdienst zum ersten bis dritten Einstiegsamt erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- i) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an vergleichbaren sozialen Diensten;

(2) Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat sich das Verkehrsunternehmen von den in Absatz 1 genannten Personen nachweisen zu lassen. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a bis h geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder der ausbildenden Person, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. i durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestätigen, dass die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens für ein Jahr.

8.4. Monatskarten Jedermann

8.4.1 Persönliche und übertragbare Monatskarten

Es werden persönliche und übertragbare Monatskarten ausgegeben. Übertragbare Monatskarten können an eine beliebige Person zur Benutzung weitergegeben werden. Die Erstattung von Beförderungsentgelt ist bei übertragbaren Monatskarten nicht möglich (§ 10 der Beförderungsbedingungen).

8.4.2 Zeitliche Geltung

(1) Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12 Uhr des nächstfolgenden Werktags.

(2) Außerdem wird eine gleitende Monatskarte angeboten. Diese Karte gilt ab dem 1. Gültigkeitstag bis 12:00 Uhr des gleichen Tages des Nachmonats. Ist dieser Tag ein Samstag, Sonn- oder Feiertag, gilt die Karte bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

8.4.3 Mitnahmeregelung

Abweichend von Ziffer 3.2 gilt folgende Mitnahmemöglichkeit: Von montags bis freitags ab 19:00 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz ganztätig bis zum nächstfolgenden Werktag 3:00 Uhr berechtigen Monatskarten (persönlich und übertragbar) zur Mitnahme von bis zu 4 Personen ohne Altersbeschränkung. Der Ticketinhaber/die Ticketinhaberin kann bis zu 4

Personen oder seine Ehegattin/seinen Ehegatten mit einer beliebigen Anzahl an eigenen Kindern/Enkelkindern bis 14 Jahren (einschließlich) mitnehmen.

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden entsprechend Ziffer 3.2 bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt.

Anstelle einer Person kann maximal ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

8.4.4 Erstattung

Bei persönlichen Monatskarten gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt. Bei übertragbaren Monatskarten gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt nur für den Zeitraum, in dem die Monatskarte beim Verkehrsunternehmen hinterlegt wurde, das bedeutet, die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes wird für die Erstattung nicht anerkannt.

8.5 Monatskarten im Ausbildungsverkehr

Monatskarten im Ausbildungsverkehr sind nicht übertragbar.

8.5.1 Berechtigte

Es gilt Ziffer 8.3.2 der Tarifbestimmungen.

8.5.2 Zeitliche Geltung

Monatskarten im Ausbildungsverkehr gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12:00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12:00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

8.5.3 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von Ziffer 3.2 abweichende Mitnahmeregelung.

8.5.4 Erstattung

Es gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt.

8.7 Jahreskarten

8.7.1 Allgemeine Regelungen

Die Jahreskarten können sowohl durch Barzahlung des Jahresbetrages im Voraus (außer Job-Ticket) als auch im Abonnement bezogen werden. Die Teilnahme am Abonnementverfahren ist an die Voraussetzung geknüpft, dass die Erteilung eines SEPA Basis-Lastschrift-Mandats vorliegt. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage Pre-Notifikation, basierend auf dem SEPA Basis Lastschriftverfahren, wird eine Vorabankündigungsfrist von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Die Mandatsreferenz auf Basis des SEPA Basis-Lastschriftverfahrens wird bei/vor der ersten Abbuchung oder im Rahmen der Pre-Notifikation mitgeteilt. Die Teilnahme am Abonnementverfahren kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Kunden vorliegt bzw. der Kunde einer Bonitätsüberprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

8.7.1.1 Beginn des Vertrages

Der Vertrag kann zum Ersten eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein vorliegt. Bei persönlichen Jahreskarten ist dem Bestellschein ein aktuelles Lichtbild beizulegen. Die personenbezogenen Daten und das Lichtbild des Kunden werden im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gespeichert. Im Abonnementverfahren wird das jeweilige Beförderungsentgelt monatlich oder jährlich im Voraus mindestens für die Dauer von 12 Monaten, wenn nicht vorher gekündigt wird, von einem Girokonto bei einem Geldinstitut mit Sitz in Deutschland abgebucht.

8.7.1.2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit der Zusendung oder Aushändigung der bestellten Jahreskarte zustande. Der Fahrgast hat die Jahreskarte auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind unverzüglich anzuzeigen.

8.7.1.3 Dauer des Jahreskartenvertrages

Der Jahreskartenvertrag gilt für mindestens 12 Monate. Wird eine Jahreskarte, die im Abonnementverfahren bezogen wird, nicht gekündigt, verlängert sich das Abonnement um weitere 12 Monate.

Jahreskarten gelten bis 12 Uhr des ersten Werktages des auf den angegebenen Zeitraum folgenden Monats. Ist der Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

8.7.1.4 Kündigung des Jahreskartenvertrages

(1) Der Jahreskartenvertrag kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Erfolgt eine Kündigung vor Ablauf von 12 Monaten, so verliert der Kunde seinen Anspruch auf die mit dem Abo verbundene Rabattierung.

(2) Bei Änderungen der die Jahreskarte betreffenden Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen kann der Jahreskartenvertrag zum Zeitpunkt der Änderung außerordentlich gekündigt werden, soweit sich für den Jahreskartenkunden wirtschaftliche Nachteile ergeben. Eine außerordentliche Kündigung ist bis zum 10. des Monats, in dem die Änderung wirksam wird, möglich. In diesem Falle werden Nachforderungen nicht erhoben.

(3) Die Jahreskarte ist bis spätestens 5 Tage nach dem Kündigungstermin an die Ausgabestelle zu senden oder gegen Quittung zurückzugeben.

Bei nicht erfolgter Rückgabe besteht die Pflicht zur Zahlung des Beförderungsentgeltes bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Jahreskarte oder bei unbefristeten Jahreskarten max. bis zur Höhe eines Jahresbeitrages. Die Geltendmachung eines nachweislich entstandenen höheren Schadens im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

8.7.1.5 Verlust oder Zerstörung

(1) Bei Verlust oder Zerstörung von persönlichen Jahreskarten erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € eine Ersatzjahreskarte. Bei Verlust oder Zerstörung von übertragbaren Jahreskarten erhält der Fahrgast nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50,00 € je Vertragsjahr einmalig eine Ersatzjahreskarte.

(2) Beim Abonnementverfahren ist das Beförderungsentgelt für die monatliche Abbuchung bis zum Ende des auf der Jahreskarte ausgewiesenen Gültigkeitszeitraumes weiter zu entrichten. Eine Kündigung ist in diesem Falle nicht möglich. Das Beförderungsentgelt für

abhanden gekommene oder zerstörte Jahreskarten wird nicht erstattet. Die als abhandengekommen gemeldete Jahreskarte ist ungültig. Ein Wiederauffinden der Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich angezeigt und die Jahreskarte abgeliefert werden.

Bei Weiternutzung der ungültigen Jahreskarte wird ein Beförderungsentgelt für jeden Monat der weiteren Nutzung erhoben, jedoch in Summe maximal in Höhe eines Jahresbeitrags. Die Geltendmachung eines nachweislich entstandenen höheren Schadens im Einzelfall bleibt hiervon unberührt.

8.7.1.6 Fristgemäße Abbuchungen im Abonnementverfahren

Der Abonnent verpflichtet sich, den Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum jeweiligen Monatsbeginn bereitzuhalten. Der Abonnent ist verpflichtet, Kosten, die aufgrund einer nicht ausreichenden Deckung des Lastschriftkontos oder fehlerhafter Angaben des Abonnenten anfallen, zu übernehmen.

Ist eine fristgemäße Abbuchung nicht möglich, insbesondere wegen mangelnder Kontodeckung, nicht anerkannter SEPA Basis-Lastschrift, widerrufenem SEPA Lastschrift-Mandat, so kann das Verkehrsunternehmen nach einer weiteren vergeblichen schriftlichen Zahlungsaufforderung unter Fristsetzung kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig. Die Jahreskarte muss dem Verkehrsunternehmen unverzüglich auf dem Postweg oder persönlich zurückgegeben werden.

Ziffer 8.7.1.4 gilt entsprechend.

8.7.1.7 Änderungen der Kontoverbindung

Soll das Beförderungsentgelt von einem anderen Konto abgebucht werden, ist ein neues SEPA Lastschrift-Mandat bis zum 10. des Vormonats zu erteilen und einzureichen.

8.7.1.8 Wohnungswechsel

Der Abonnent ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel anzuzeigen. Kosten, die durch eine unterbliebene Anzeige des Wohnungswechsels entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

8.7.1.9 Haftung

Der Jahreskartenkunde bzw. dessen gesetzlicher Vertreter haftet für alle aus dem Jahreskartenvertrag resultierenden Zahlungsverpflichtungen.

8.7.2 Jahreskarten Jedermann

8.7.2.1 Persönliche und übertragbare Jahreskarten

Es werden persönliche und übertragbare Jahreskarten ausgegeben. Übertragbare Jahreskarten werden ohne Lichtbild ausgegeben und können an eine beliebige Person zur Benutzung weitergegeben werden. Bei übertragbaren Jahreskarten gelten die unter § 10 der Beförderungsbedingungen festgelegten Regelungen zur Erstattung von Beförderungsentgelt nur für den Zeitraum, in dem die Jahreskarte beim Verkehrsunternehmen hinterlegt wurde, das bedeutet, die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes wird für die Erstattung nicht anerkannt.

8.7.2.2 Mitnahmemöglichkeit

Abweichend von Ziffer 3.2 gilt folgende Mitnahmemöglichkeit: Von montags bis freitags ab 19 Uhr bis zum nächstfolgenden Tag 3:00 Uhr und an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in Rheinland-Pfalz ganztägig bis zum nächstfolgenden Werktag 3 Uhr berechneten Jahreskarten Jedermann (persönlich und übertragbar) zur Mitnahme von bis zu 4 Personen ohne Altersbeschränkung. Der Jahreskarteninhaber/die Jahreskarteninhaberin kann bis zu 4 Personen oder seine Ehegattin/ihren Ehegatten mit einer beliebigen Anzahl an eigenen Kindern/Enkelkindern bis 14 Jahre (einschließlich) mitnehmen. Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden entsprechend Ziffer 3.2 bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt. Anstelle einer Person kann maximal ein Hund mitgenommen werden.

8.7.2.3 Kündigung

Wird der Jahreskartenvertrag vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis einer entsprechenden Monatskarte für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des Jahreskartenpreises nach berechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

8.7.6 Jahreskarten Ausbildungsverkehr

Jahreskarten im Ausbildungsverkehr sind nicht übertragbar. Sie können nur von Personen erworben werden, die die Voraussetzung nach Ziffer 8.3.2 der Tarifbestimmungen erfüllen.

8.7.6.1 Mitnahmeregelung

Es gibt keine von Ziffer 3.2 abweichende Mitnahmeregelung.

8.7.6.2 Kündigung

(1) Werden die Jahreskarte im Ausbildungsverkehr vor Ablauf des ersten Vertragsjahres (12-Monats-Frist) aus nicht von dem Verkehrsunternehmen zu vertretenden Gründen gekündigt, so wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatsabonnementspreis und dem Preis der Monatskarte im Ausbildungsverkehr der jeweiligen Preisstufe für den zurückliegenden Zeitraum maximal bis zur Höhe des jeweiligen Jahreskartenpreises nach berechnet. Nach Ablauf der 12-Monats-Frist erfolgt keine Nachberechnung. Die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Aufwands bleibt dem Fahrgast unbenommen.

9. Besondere Fahrpreise/Fahrscheine

9.1 Gruppen

Die Beförderung von Gruppen ist nur auf den Linien 267 und 292 möglich. In den Ruftaxilini 290 und 360 ist dieses nicht möglich.

9.1.1 Kindergartengruppen

Kindergartengruppen in Begleitung können bis zu einer Gruppengröße von 30 Personen mit einer Tages-Karte für drei Personen der entsprechenden Preisstufe benutzen.

Die regelmäßige Beförderung zwischen Wohnort und dem Kindergarten ist hiervon ausgenommen. Die Gruppenfahrten sind bei der SWB vorab anzumelden.

9.1.2 Jugendgruppen

(1) Jugendgruppen können mit einer Jugendgruppen-Karte der entsprechenden Preisstufe die Verkehrsmittel im VRN benutzen. Die Jugendgruppen-Karte gilt für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen bis einschließlich 17 Jahre, wobei eine Person pro Karte älter sein darf.

Bis zu drei Kinder bis einschließlich 5 Jahren, entsprechend Ziffer 3.2, werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl nicht berücksichtigt. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person berücksichtigt.

(2) Die Jugendgruppen-Karte ist zu entwerfen, falls sie nicht bereits entwertet ausgegeben wird (§ 6 Beförderungsbedingungen). Die Absätze (3) und (4) der Ziffer 6 der Tarifbestimmungen (Tages-Karte) gelten analog.

(3) Gruppenfahrten mit mehr als 10 Personen sind bei der SWB anzumelden.

9.2 Schwerbehinderte

Die Beförderung von Schwerbehinderten, ihrer Begleitperson, Blindenführhunden, Krankenfahrstühlen, orthopädischen Hilfsmitteln und ihres Handgepäcks richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

9.3 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten

Polizeivollzugsbeamte des Landes Rheinland-Pfalz in Uniform sowie Polizeivollzugsbeamte der Bundespolizei in Uniform werden unentgeltlich befördert.

9.4 Prüf- und Kontrollpersonal

Personen, die im Besitz eines Berechtigungs- oder Kontrollausweises des Verbundes oder der Aufgabenträger sind, ist die unentgeltliche Beförderung und Durchführung ihrer Arbeit zu gestatten.

9.5 Tiere

9.5.1 Hunde

Für Hunde ist ein Fahrschein für Kinder (Einzelfahrschein oder Mehrfahrtenkarte) zu lösen oder eine Jahreskarte für Hunde zu beziehen. Bei Fahrscheinen mit Mitnahmeregelung (Monats-, Jahreskarte, Job-Ticket, Tages-Karte) gelten die dort geregelten Bestimmungen zur Hundemitnahme.

Hunde in einem geschlossenen Behältnis und Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden unentgeltlich befördert.

9.5.2 Kleine Tiere

Kleine Tiere gemäß § 12 (1), (4) und (5) Beförderungsbedingungen werden unentgeltlich mitgenommen.

9.6 Sachen

9.6.1 Fahrräder

(1) Die Fahrradmitnahme ist grundsätzlich kostenlos, sofern die Fahrradmitnahme nicht ausgeschlossen ist. Die Fahrradmitnahme kann ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Anlage zu den Beförderungsbedingungen - „Besondere Beförderungsbedingungen zur Fahrradmitnahme“.

9.6.2 Sonstige Sachen

Handgepäck, Kinderwagen, Krankenfahrstühle, ein Paar Ski, ein Rodelschlitten und sonstige Sachen können unentgeltlich mitgeführt werden.